

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.054/0001-V/5/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. ELIZAVETA SAMOILOVA
HERR DR. RONALD BRESICH (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • ELIZAVETA.SAMOILOVA@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202679
IHR ZEICHEN • BMGF-71100/0006-I/C/13/2016

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die
Dokumentation im Gesundheitswesen geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012. Im vorliegenden Fall wurde eine Frist von lediglich vier Wochen eingeräumt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Datenschutzrechtliche Vorbemerkungen:

a.) Es wird vorweg auf die Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 11. März 2013, GZ BKA-602.054/0002-V/5/2013, zum

Entwurf des Gesundheitsreformgesetzes 2013 und vom 12. September 2014, GZ BKA-810.315/0010-V/3/2014, zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der die Diagnosen- und Leistungsdokumentationsverordnung sowie die Statistikverordnungen für landesfondsfinanzierte und nichtlandesfondsfinanzierte Krankenanstalten geändert werden, hingewiesen.

Die in diesen Stellungnahmen enthaltenen datenschutzrechtlichen Anmerkungen werden – soweit sie auch für den vorliegenden Entwurf von Relevanz sind (zB die Regelung der bPK-Verwendung und der Pseudonymisierungsvorgang) – aufrechterhalten.

b.) Weiters wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Entwurf die Regelung komplexer Datenströme enthält. Nachdem jedoch die Erläuterungen im Verhältnis zu dieser Komplexität nicht ausreichend ausführlich ausgestaltet sind, ist die Verständlichkeit von Teilen des Entwurfes maßgeblich erschwert. Die Erläuterungen sollten daher entsprechend ergänzt werden.

c.) Mehrfach wird im vorliegenden Entwurf die Einhaltung der „Datenverwendungsgrundsätze gemäß DSG 2000“ auferlegt (Z 15 (§ 4 Abs. 3), Z 19 (§ 5a Abs. 5), Z 32 (§ 6c Abs. 6)). Diesbezüglich erscheint unklar, um welche Bestimmungen des DSG 2000 es sich hierbei handeln soll bzw. ob damit die Anwendung des 2. Abschnittes des DSG 2000 („Verwendung von Daten“) oder allenfalls nur des § 6 DSG 2000 („Grundsätze“) angeordnet werden soll. Grundsätzlich ist anzumerken, dass diese datenschutzrechtlichen Vorgaben auch ohne ausdrückliche Anordnung im Materiengesetz zur Geltung gelangen und sich deshalb die Frage nach dem Mehrwert der zitierten Formulierung im vorliegenden Entwurf stellt. Statt des pauschalen Verweises auf „Datenverwendungsgrundsätze gemäß DSG 2000“ sollten die für die Datenanwendungen erforderlichen spezifischen datenschutzrechtlichen Vorgaben im Gesetzestext selbst geregelt werden.

Auch wird mehrfach im Entwurf auf die Einhaltung (bzw. Gewährleistung) der Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSG 2000 hingewiesen. Grundsätzlich gilt die Pflicht zur Ergreifung von Datensicherheitsmaßnahmen auch ohne ausdrückliche Anordnung. Es müssten jedoch die gemäß § 14 DSG 2000 konkret vorzunehmenden Datensicherheitsmaßnahmen (zB die Pflicht zur Protokollierung und Dokumentation und die Festlegung von Zugangs- und Zutrittsbeschränkungen) – sofern sich diese nicht bereits aus anderen Bestimmungen ergeben – entweder im Gesetz selbst oder

in einer Verordnung vorgegeben werden (siehe etwa § 10 des Meldegesetzes 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, sowie § 19 Abs. 4 des Vereinsgesetzes 2002 – VerG, BGBl. I Nr. 66/2002).

d.) Soweit die im Verordnungsentwurf abgebildeten Datenanwendungen nach den §§ 17 ff DSG 2000 meldepflichtig sind und bislang noch nicht gemeldet wurden, wird angeregt, die allenfalls erforderliche Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister entsprechend zeitgerecht zu berücksichtigen.

Zu den Z 9 (§ 2 Abs. 4 Z 1 lit. m) und Z 23 (§ 6 Abs. 4 Z 1 lit. d und Z 2 lit. c):

Es sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, weshalb in § 2 Abs. 4 Z 1 lit. m der „*Gemeindecode des Wohnsitzes*“ ergänzt wird, zumal dies – insbesondere bei kleineren Gemeinden – dazu führen kann, dass die Daten leichter einer konkreten Person zugeordnet werden können. Gleiches ist grundsätzlich auch zur Änderung des § 6 Abs. 4 Z 1 lit. d und Z 2 lit. c anzumerken. Allgemein sollte in diesem Zusammenhang erläutert werden, welcher Unterschied sich zwischen der Gemeindecodenziffer (bzw. Postleitzahl) und dem Gemeindecode im Hinblick auf die in den Erläuterungen genannte „*stabile und exakte Ortsinformation*“ ergibt.

Zu Z 12 (§ 3 Abs. 2):

In den Erläuterungen sollte dargelegt werden, in welche Größen die Altersgruppen aufgegliedert werden. Die Altersgruppen wären dabei derart festzulegen, dass die Rückführbarkeit der Daten auf eine bestimmte Person (etwa durch eine zu kleingliedrige Struktur) und damit ein Personenbezug ausgeschlossen werden kann.

Zu Z 15 (§ 4 Abs. 3):

Gemäß § 4 Abs. 3 umfasst das Data Warehouse „Dokumentations- und Informationssystem für Analysen im Gesundheitswesen“ (DIAG) die gemäß der Hauptstücke A bis D an das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zu übermittelnden Daten. Nachdem diese Hauptstücke unterschiedliche Datenverwendungen vorsehen, sollte zur besseren Verständlichkeit zumindest erläutert werden, um welche Daten es sich hierbei handelt.

Hinsichtlich der Regelung, dass die Nutzung der im DIAG gespeicherten Daten zu Analysezwecken strengen Regelungen zur Datensicherheit unterliegt, wird auf die

Ausführungen zu § 14 DSG 2000 in den datenschutzrechtlichen Vorbemerkungen verwiesen.

Zu Z 19 (§ 5a):

Nach § 5a Abs. 2 in der geltenden Fassung ist sicherzustellen, dass der für die Generierung der Pseudonyme zu verwendende Algorithmus dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Hauptverband nicht bekannt ist. Unklar erscheint, weshalb diese Regelung im vorliegenden Entwurf nun offenbar entfällt.

Zudem sollte klargestellt werden, dass die Bestätigungsstelle nicht als Dienstleister des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, sondern als eigener Auftraggeber tätig wird. Fraglich bleibt weiters, ob der Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, der bei der erstmaligen Konfiguration des Hardware Security Moduls (HSM) anwesend ist, Kenntnis vom verwendeten kryptografischen Schlüssel erhält bzw. aufgrund dieses Vorganges sogar erhalten muss.

Die grundsätzlich gleichen Fragen stellen sich bei der Wiederherstellung der Konfiguration eines HSM bzw. der Konfigurationen zusätzlicher erforderlicher HSM.

Zu Z 20 (§ 5b):

Die Träger der Sozialversicherung und der Krankenfürsorgeanstalten haben nach § 5b dem Hauptverband die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 5a erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Zumindest in den Erläuterungen sollte dargelegt werden, um welche Daten es sich hierbei handelt.

Zu Z 26 (§ 6 Abs. 4 Z 5):

Zu § 6 Abs. 4 Z 5 sollte erläutert werden, wozu die Diagnosedaten benötigt werden, zumal diese nach § 6 Abs. 4 Z 5 in der geltenden Fassung nur „*optional*“ verwendet werden.

Zu Z 27 (§ 6a):

Unklar ist, weshalb die Unfallversicherungsträger für ihre Akutkrankenanstalten die Daten gemäß § 6 Abs. 4 (direkt) an das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen übermitteln, während die Träger von Krankenanstalten, die über Landesgesundheitsfonds abgerechnet werden, den Landesgesundheitsfonds die Daten zu übermitteln haben. Dies sollte näher erläutert werden.

Zu Z 32 (§ 6c Abs. 2 bis 8):

Zur erstmaligen Konfiguration des HSM gemäß § 6c Abs. 4, der Anwesenheit eines Vertreters des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen und der datenschutzrechtlichen Rolle der Bestätigungsstelle wird auf die Ausführungen zu Z 19 (§ 5a) verwiesen.

Zu Z 33 (§ 6d):

Hinsichtlich der dem Hauptverband gemäß § 6d zur Verfügung zu stellenden Daten wird auf die Ausführungen zu Z 20 (§ 5b) verwiesen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zur Promulgationsklausel:

Dem Gesetzestitel hätte die Promulgationsklausel „Der Nationalrat hat beschlossen.“ zu folgen.

Zu Z 2 (§ 1a Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung sollte die Reihenfolge der zu ersetzenden Wortfolgen an deren Vorkommen im Gesetzestext angepasst werden.

Zu Z 8 (§ 2 Abs. 4 Z 2 lit. c):

Die Novellierungsanordnung sollte mit Großbuchstaben beginnen. Endet zudem eine Abkürzung mit einem Kleinbuchstaben, so folgt ein Punkt (hier: „Abs.“) (vgl. LRL 149).

Zu Z 9 (§ 2 Abs. 4 Z 1):

Die Novellierungsanordnung sollte mit dem Wort „In“ beginnen. Dasselbe gilt für die Novellierungsanordnung der Z 35.

Zu Z 11 (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 4, § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 1):

Auch das letzte Wort der Novellierungsanordnung sollte kursiv gesetzt werden.

Zu Z 13 (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2, § 6g, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3 und § 13):

Für § 4 Abs. 1 und Abs. 2, § 6g, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3 sollte die vorgeschlagene Wortfolge mit einem Großbuchstaben beginnen („Die

Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen“). Die Novellierungsanordnung sollte daher entsprechend aufgeteilt und angepasst werden.

Die Novellierung des § 4 Abs. 2 sollte zudem zum Anlass genommen werden, den Punkt nach dem Zitat „§ 6c Abs. 1 Z 2“ durch ein Leerzeichen zu ersetzen.

Zu Z 15 (§ 4 Abs. 3):

Bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift müssen der Kurztitel (wenn ein solcher nicht vorhanden ist: der Langtitel) und die Fundstelle der Stammfassung angeführt werden; falls in weiterer Folge die Abkürzung verwendet werden soll, ist auch diese anzuführen und einheitlich zu verwenden (vgl. LRL 133). Im vorletzten Satz müsste es daher „gemäß dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000“ heißen.

Zu Z 19 (§ 5a):

Abs. 1:

Werden einzelne Bestimmungen einer Rechtsvorschrift zitiert, so ist vor deren Titel (gleichgültig, ob Lang- oder Kurztitel) der bestimmte Artikel zu setzen; anderes gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert wird (vgl. LRL 136). Die Novellierung des § 5a sollte daher zum Anlass genommen werden, den Klammerausdruck des Abs. 1 entsprechend anzupassen („[...] des [...]gesetzes“).

Abs. 3:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999 durch das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG, BGBl. I Nr. 50/2016 aufgehoben wurde. Daher sollte der Verweis auf § 19 des Signaturgesetzes durch einen entsprechenden Verweis auf das SVG ersetzt werden. Dasselbe gilt für Abs. 4 sowie § 6 Abs. 4 und 5.

Zu Z 32 (§ 6c Abs. 2 bis 8):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten:

„32. § 6c Abs. 2 bis 8 lautet:“

Zu Z 36 (§ 12 Abs. 7):

Am Ende der Novellierungsanordnung sollte ein Doppelpunkt ergänzt werden.

Im Sinne der Rechtssicherheit und in Übereinstimmung mit der geltenden Fassung des § 6c Abs. 4 und 6 sollte im vorgeschlagenen Abs. 7 nach dem Wort „erstmal“ die Wortfolge „auf die Datenmeldungen“ eingefügt werden.

IV. Zu den Materialien

Allgemeines:

Für die Überschrift „**Erläuterungen**“ ist die Formatvorlage „81_ErlUeberschrZ“ zu verwenden (vgl. Punkt III.2.6.1.2 der Layout-Richtlinien).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 12, Z 19, Z 20, Z 27, Z 28, Z 32 und Z 33 (§ 3 Abs. 2, § 5a Abs. 1 Z 3, § 5b, § 6a, § 6b, § 6c Abs. 2 sowie § 6d):

Die Zahlen eins bis zwölf sind in Wörtern, die Zahlen von 13 aufwärts in Ziffern auszudrücken (vgl. LRL 141).

Zu Z 17 und Z 18 (§ 5 Abs. 1 und 2 sowie § 6e):

Der Wortfolge „das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen“ sollte das Wort „an“ vorangestellt werden; der nachgestellte Beistrich sollte entfallen. Auf das Redaktionsversehen „sämtliche genannten Empfängerinnen“ wird hingewiesen.

Zur Textgegenüberstellung:

Das Wasserzeichen „ENTWURF“ wäre zu entfernen, zumal es beim Lesen erheblich stört.

Gelegentlich finden sich Unterstreichungen, die ebenfalls zu entfernen wären.

Die Hervorhebung der zwischen den beiden Spalten bestehenden Unterschiede ist lückenhaft; vor allem wäre noch Folgendes kursiv zu schreiben: § 1 Einleitung gF:

„bzw. Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfängern“; § 1a Abs. 1 gF: „Pflegerlinge“, vF: „Patientinnen/Patienten“; § 2 Abs. 4 Z 1 lit. g gF: „Hauptwohnsitzes“, vF: „Wohnsitzes“; § 2 Abs. 1 4 Z 1 lit. k gF: „und“, lit. l vF: „und“; § 3 Abs. 2 letzter Satz gF: „In diesen Berichten“, vF: „In diesem Bericht“, § 5 Abs. 1 vF: „Leistungen“, § 5 Abs. 2 gF: „der österreichischen Sozialversicherungsträger“, § 6 Abs. 4 Z 4 gF: „ambulanten“, § 6b gF: „quartalsweise“, „folgenden“, vF: „für das vorangegangene Kalenderjahr“, „laufenden“.

Weiters finden sich die gegenüberzustellenden Bestimmungen vielfach nicht auf gleicher Höhe, sondern versetzt – insbesondere in § 1, § 5a Abs. 1, § 6 Abs. 4 ab Z 3 sowie § 6c Abs. 1 Z 2 und 3.

Diese Unzulänglichkeiten sind offenkundig (weitgehend) auf den Einsatz manueller Bearbeitungsweisen zurückzuführen. Es wird daher angeregt, sich bei der Erstellung und ggf. Überarbeitung (verstärkt) der zur Verfügung stehenden elektronischen Werkzeuge¹ zu bedienen.

IV. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ BKA-600.614/0001-V/2/2007, und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRechts-Workflow zu übermitteln.

¹ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

30. September 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt